



Informationen zur neuen EU-ProduktsicherheitsVO (GPSR)

1. Worum geht es?

Am 13. Dezember 2024 tritt die neue Produktsicherheitsverordnung EU-weit in Kraft. Im Englischen hat sie den Titel „**General Product Safety Regulation**“ und wird deshalb in der Berichterstattung oft mit GPSR abgekürzt. Die GPSR löst damit das in Deutschland bislang geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ab. Damit verbunden sind **neue Herstellerpflichten**, durch die unter anderem Warnungen vor fehlerhaften und gefährlichen Produkten sowie Rückrufaktionen erleichtert werden. Außerdem sollen im Schadensfall die Verantwortlichen schnell identifiziert werden können.

2. Ab wann gilt die GPSR?

Die neue Produktsicherheitsverordnung tritt am 13. Dezember 2024 europaweit in Kraft. Wer Verbraucherprodukte innerhalb der EU anbietet, muss auf seinen Produkten zwingend Herstellerangaben anbringen. Davon können auch wir Illustrator:innen betroffen sein.

Wer ab dem Stichtag Produkte im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit in Verkehr bringt, die nicht der Verordnung entsprechen (siehe Punkt 4) riskiert nach Einschätzung unseres Rechtsexperten kostspielige Abmahnungen bzw. Ordnungsgelder von Aufsichtsbehörden.

Bitte beachten: Das gilt unabhängig davon, wann Deine Produkte gefertigt/produziert wurden. Relevant ist, was ab dem 13. Dezember 2024 in Verkehr gebracht, sprich angeboten wird. Produkt meint dabei den konkreten Gegenstand, der allein oder zusammen mit anderen geliefert oder sonst bereitgestellt wird. Unerheblich ist, wann das illustrierte Motiv für das Produkt erstellt oder veröffentlicht wurde.

3. Wer ist betroffen?

Die Verordnung gilt für alle Unternehmen und Personen, die **gegenständliche Produkte** an Verbraucher:innen mittelbar (B2B) oder unmittelbar (B2C) liefern. Ob das Ganze entgeltlich oder unentgeltlich passiert, spielt dabei keine Rolle. **Wir Illustrator:innen sind betroffen, wenn wir als Hersteller oder Händler agieren.** Hersteller ist jede Person, die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt im eigenen Namen oder unter einer eigenen Marke zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit abgibt.



Bitte beachten: Es kommt nicht darauf an, ob Dritte in den Herstellungsprozess involviert sind, sondern wer Herr des Herstellungsprozesses ist und das hergestellte Produkt auf den Markt bringt. D.h. ist eine Druckerei bei dem Herstellungsprozesse zwischengestaltet, bringt jedoch der Illustrator sein Produkt selbst auf den Markt und nicht die Druckerei, so ist Hersteller der Illustrator. Das gilt auch, wenn der Illustrator sein Produkt im B2B-Bereich auf den Markt bringt und es erst danach an den Verbraucher gelangt, wenn das Werk für den Verbraucher bestimmt war.

4. Was bedeutet die Herstellerpflicht?

Wird ein Produkt von einem Dritten, der nicht der Verbraucher ist, in einer Weise verändert, die nicht vorgesehen war und die Gefahr, die von dem Produkt ausgeht, verändert, so ist Hersteller des neuen Produkts der Dritte. Allerdings nur, wenn die Änderung nicht auf Bestellung des Verbrauchers für seinen eigenen Bedarf geschieht. In diesem Fall gilt die Herstellerpflicht für den Dritten.

Beispielsweise muss der Hersteller eines T-Shirts mit einer Illustration von dir, auf das T-Shirt seine Herstellerangaben drucken. **Du musst keine eigenen Herstellerangaben auf die Illustration drucken, wenn du die Illustration digital lieferst und der T-Shirt-Hersteller sie auf das T-Shirt druckt.** Empfehlenswert ist ein informativer Beileger zu deiner Illustration mit Angabe deiner Anschrift und E-Mail-Adresse, wenn du dir nicht sicher bist, ob dich die Herstellerpflicht trifft, z.B. bei Kooperationen.

QR-Codes und sonstige Verweise auf die Webseite können zusätzlich auf dem Beileger angegeben werden, sie allein reichen jedoch nicht aus.

Als Händler musst du darauf achten, dass der Hersteller seine Herstellerpflicht erfüllt hat. Zum Beispiel wenn du dein Gemälde in einem Rahmen verkaufst, musst du darauf achten, dass der Rahmenhersteller seine Pflicht erfüllt hat und seine Angaben am Rahmen angebracht hat, bevor du deine Kunst mit dem Rahmen verkaufst. In diesem Fall bist du Händler des Rahmens.

Agierst du als Online-Händler müssen nicht nur Deine Produkte mit den Herstellerangaben ausgewiesen werden. Zusätzlich müssen im Online-Angebot auf der Website folgende Informationen aufgeführt werden: Herstellerangaben, Warn- und Sicherheitshinweise (soweit erforderlich) sowie Produktangaben zur Identifizierung des Produkts, bedeutet mindestens eine Abbildung des Produkts, die Produktnummer/ Seriennummer / Typennummer / Chargennummer und eine Produktbeschreibung.

Diese Informationen solltest du direkt bei der Darstellung deines angebotenen Produkts angeben.



5. Um welche meiner Produkte geht es?

Die Verordnung gilt für alles Gegenständliche. Im Falle von uns Illustrator:innen für alle nicht digitalen Produkte, also z.B. von Dir illustrierte/gestaltete Postkarten, Poster, Schlüsselanhänger, Kalender, Bücher, Merchandise-Artikel (Kuscheltiere, etc.) und Bekleidung (bedruckte T-Shirts) etc.. Allerdings nur soweit Du diese selbst herstellen bzw. herstellen lässt und vertreibst.

Ausnahmeregelungen

Nur wenige Produktgruppen sind von der Regelung ausdrücklich ausgenommen, weil es für sie eigene gesetzliche Anforderung gibt – also etwa Arzneimittel und Lebensmittel. Spannend für uns: Auch Antiquitäten (älter als 100 Jahre), Sammlerstücke (Briefmarken, Münzen, etc.) und **Kunstwerke sind von der Verordnung ausgenommen**. Letztere sind jedenfalls solche Zeichnungen, Collagen oder dekorative Bildwerke, die vollständig von Hand geschaffen wurden. D.h. Kunstdrucke fallen nicht unter die Ausnahme, da sie nicht vollständig von Hand geschaffen wurden, eigenhändig hergestellte Originalkunst aber schon.

Produkte, die mit KI geschaffen wurden, unterliegen primär der KI-Verordnung. Was bedeutet, dass zunächst alle Angaben nach der KI-Verordnung gemacht werden und GPRS-Angaben nur ergänzt werden müssen, wenn sich diese nicht mit den Angaben nach der KI-Verordnung decken.

6. Was muss ich tun?

Auf allen haptischen Produkten, die Du herstellst, herstellen lässt und/oder vertreibst - auch wenn sie gefahrlos handhabbar sind - musst Du ab dem Stichtag zwingend die genannten Herstellerangaben auf dem Produkt, anbringen, wenn Du kostspielige Abmahnungen vermeiden willst. Nach jetziger Rechtslage fallen darunter auch digital bereitgestellte Produkte, die dazu bestimmt oder geeignet sind, haptisch gemacht zu werden, wie z.B. Bastelanleitungen oder Vorlagen für 3D-Drucke auf Online-Plattformen. Hier müsste Deine Herstellerangabe in der Datei so platziert sein, dass sie auch auf dem physischen Produkt wahrnehmbar ist.

Inhalt der Herstellerangaben

Auf dem Produkt muss du deinen Namen, deine Postanschrift und deine E-Mail-Adresse, unter denen du erreichbar bist, angeben. Als Postanschrift kommt auch ein Postfach in Frage. Nur wenn das beim besten Willen nicht möglich ist (Beispiel: Büroklammer), kann die Angabe auf die Verpackung gemacht werden, wobei bei Verpackung u.a. der Verpackungskarton gemeint ist.

Du musst also Deine vollständigen Angaben direkt auf das Produkt drucken oder mit einem Aufkleber, Anhänger, etc. anbringen. Der Markenname, die Webseite oder ein QR-Code allein



reichen nicht aus. Ziel ist, eine unmittelbare Kontaktaufnahme zu gewährleisten. Auf die Schriftgröße kommt es nicht an, die Angaben müssen aber lesbar sein.

Produktbeispiele

D.h. bei Postkarten besteht die Möglichkeit, die eigenen Herstellerangaben in kleiner Schrift auf der Rückseite als Trennung in der Mitte zu drucken oder ganz unten bzw. ganz oben beim Copyright-Hinweis. Bei Stiften kann man die Herstellerangaben ebenfalls klein auf den Stift drucken. Bei Kalendern oder ähnlichen Produkten, die aus einer Vielzahl von einzelnen abtrennbaren Elementen bestehen, genügt die Angabe auf einem Blatt oder Teil, und muss nicht notwendigerweise auf allen Blättern oder Einzelteilen zu sehen sein.

Außerdem muss das Produkt selbst über eine Serien-, Chargen- oder Typennummer identifizierbar sein. Eine Seriennummer kann nur einem bestimmten Artikel zugeordnet werden, während eine Chargennummer mehreren gleichartigen Artikeln, z.B. Postkarten mit demselben Motiv vom selben Drucker in einem Druckgang, zugeordnet werden kann. Die Serien-, Chargennummer oder Typennummer wird vom Hersteller vergeben. Hierfür empfiehlt sich die Verwendung einer geeigneten Software für ein Warenwirtschaftssystem oder ERP-System, das die jeweilige Nummer generiert und verwaltet, die jedoch nicht zwingend notwendig ist.

Weitere Hinweise müssen nicht ergehen, wenn es sich um ein sicheres Produkt handelt.

Für 10 Jahre ab der Markteinführung musst Du die technischen Unterlagen zu dem Produkt bereithalten, für Deinen Bedarf und mögliche Rückfragen der Marktüberwachungsbehörde. In den technischen Unterlagen muss das Produkt allgemein beschrieben und die für die Sicherheit relevanten Eigenschaften benannt sein. Außerdem müssen bei komplexen Produkten mögliche Risiken und Abwehrmaßnahmen benannt werden, z.B. bei komplexen Produkten mit scharfen Kanten Schnittgefahr und als Abwehrmaßnahmen breitere Kanten und abgerundete Ecken. Sofern weitere Normen einschlägig sind, z.B. bei KI-generierten Produkten, müssen diese auch aufgelistet sein.

Gebrauchsanweisungen und Sicherheitshinweise am Produkt oder auf dessen Verpackung oder als Beileger sind nur dann erforderlich, wenn das Produkt nicht sicher wie von euch vorgesehen verwendet werden kann oder wenn weitere Sicherheitsvorschriften in dem Land, in dem das Produkt auf den Markt gebracht wird, dies bestimmen. Sicher ist ein Produkt dann, wenn es bei normalem oder vernünftigerweise vorhersehbarem Gebrauch keine oder nur geringe Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher birgt. Bei Kalendern beispielsweise dürfte eine Notwendigkeit für Sicherheitshinweise also nicht gegeben sein. Gebrauchsanweisungen und Sicherheitshinweise müssen stets in Papierform ergehen.



7. Was passiert im Fall der Zuwiderhandlung?

Im Fall, dass die Angaben nicht der Produkthaftungsverordnung entsprechen, kann von staatlicher Seite angeordnet werden, dass die Produkte zurückzurufen oder zurückzunehmen sind oder es können sonstige Beschränkungen für die Verbreitung des Produkts angeordnet werden. Du musst die Verbraucher über die mit dem Produkt verbundenen Risiken und die staatlichen Stellen über Unfälle informieren und das Safety-Business-Gateway (ein allgemein zugängliches Informationsportal) benutzen. Weitere Sanktionen sind möglich, u.a. auch eine Geldbuße bis zu 10.000 EUR.

Darüber hinaus können wettbewerbsrechtliche Ansprüche, Unterlassungs- und Schadensansprüche nach den allgemeinen Vorschriften geltend gemacht werden.